

Entwurf

Stadt Eberbach

Satzung

über die Aufhebung der Satzung
des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes
„Neckarstraße I“

Aufgrund von § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt, geändert durch Gesetz vom 23.02.2017 (GBl. S. 99), hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ursprungssatzung und Änderungssatzungen

1. Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Neckarstraße I“ der Stadt Eberbach wurde vom Gemeinderat am 23.03.2000 beschlossen, am 28.04.2000 bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich geworden. Sie wurde geändert durch 1. Änderungssatzung (Erweiterungssatzung), beschlossen vom Gemeinderat am 20.07.2000, bekannt gemacht und rechtsverbindlich geworden am 02.08.2000; durch 2. Änderungssatzung (Erweiterungssatzung), beschlossen vom Gemeinderat am 15.03.2001 bekannt gemacht und rechtsverbindlich geworden am 27.04.2001; durch 3. Änderungssatzung (Erweiterungssatzung), beschlossen vom Gemeinderat am 01.12.2005 bekannt gemacht und rechtsverbindlich geworden am 11.02.2006 und durch 4. Änderungssatzung (Erweiterungssatzung), beschlossen vom Gemeinderat am 22.10.2009 bekannt gemacht und rechtsverbindlich geworden am 20.11.2009.
2. Die Sanierungsmaßnahme wurde im umfassenden Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB unter Anwendung der Vorschriften nach §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt

§ 2

Aufhebung

Die in § 1 beschriebene Satzung über die Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Neckarstraße I“ wird hiermit aufgehoben.

Die Abgrenzung des aufgehobenen Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan in Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberbach,

.....
Peter Reichert, Bürgermeister

Hinweise: (bei der Veröffentlichung der vom Gemeinderat beschlossenen Satzung)

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.